



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3141

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Schwemer

Durchwahl: 04331 202-200

Fax-Nr.: 04331 202-281

Zimmer: 168

E-Mail-Adresse:

landrat@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
L 21; 15.04.2014

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
04.07.2014

Entwurf eines Gesetzes zu Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. April 2014, mit dem Sie mir Gelegenheit geben, zu der geplanten Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs Stellung zu nehmen.

In den zurückliegenden Monaten konnte ich einzelne Aspekte des Reformvorhabens, die ich für kritisch halte, mit Vertretern der Landesregierung und auch dem Gutachter erörtern. Dieser intensive Austausch von Argumenten hat wesentlich dazu beigetragen, anfängliche Unklarheiten auszuräumen sowie die Hintergründe und Auswirkungen einzelner Regelungen des Gesetzentwurfes besser zu verstehen.

Dennoch bleibt festzustellen, dass zentrale Kritikpunkte nicht ausgeräumt sind:

1. Zugesagte Informationen hinsichtlich der Deckungsquoten, bezogen auf die unterschiedlichen Kommunalgruppen, liegen bis heute nicht vor. Nur anhand dieser Zahlen lässt sich nachvollziehen, ob die Neuverteilung die unterschiedlichen Kommunalgruppen einigermaßen gleich behandelt.

Zwar geht die Landesregierung in einer Gesamtbetrachtung von einer auskömmlichen Finanzierung der Kommunen bis einschließlich 2014 aus (Seite 39 der Gesetzesbegründung). Offen bleibt jedoch, ob dies bei Zugrundelegung des Gesetzentwurfes für die Gruppen der Kreise, der kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Gemeinden in jeweils gleichem Maße zutrifft.

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

C:\Users\sabrina.giese\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet
Files\Content.Outlook\39BAYSDD\2014-05-19 Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
zum FAG-Entwurf.docx

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
IBAN DE6921450000000001830; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200

Da die nötige Akzeptanz für ein derart gewichtiges Reformvorhaben nur bei hinreichender Transparenz erreicht werden kann, halte ich es für unbedingt erforderlich, dass dargelegt wird, in welchem Maß die Finanzbedarfe der unterschiedlichen Kommunalgruppen auf der Basis des Gesetzentwurfes gedeckt werden.

2. Das Land enthält einen Teil der Grundsicherungs-Entlastung den Kommunen vor. Denn von den vom Bund bereit gestellten Mitteln kommen nur rund $\frac{3}{4}$ bei den Kommunen an. Vor dem Hintergrund, dass die Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung durch den Bund mit dem „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ auf den Weg gebracht wurde, wird hiermit den Kommunen insgesamt ein zweistelliger Millionenbetrag sachwidrig vorenthalten.

Es muss sichergestellt sein, dass diese Entlastung vollumfänglich die Kommunen erreicht. Gleiches gilt für die auf Bundesebene geplante Entlastung der Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe.

Neben diesen zentralen Kritikpunkten möchte ich auf einen Einzelaspekt des Gesetzentwurfes kritisch hinweisen:

Das NIW-Gutachten ermittelt den Anteil der übergemeindlichen Aufgaben, indem es für die auf Seite 35 genannten Aufgabenbereiche die Differenz der jeweiligen Zuschussbedarfe der zentralen und der nichtzentralen Orte ermittelt und diese Differenzbeträge als übergemeindlichen Anteil ansetzt.

Bei den Kreisaufgaben wird nach gleicher Logik die Differenz zwischen den Zuschussbedarfen der Kreise und dem den Kreisaufgaben zugerechneten Anteil der Haushalte der kreisfreien Städte errechnet.

Hohe Aufwendungen der Kreise bei diesen Aufgaben vermindern folglich diese Differenzen und damit im Ergebnis das Gewicht der Teilmasse für übergemeindliche Aufgaben. Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass die Schülerbeförderung nicht im Katalog der übergemeindlichen Aufgaben enthalten ist. Gemäß Tabelle 2-3 (Seite 14 des Gutachtens) haben die Kreise für die Schülerbeförderung 16,14 €/E aufgewendet, während der entsprechende Betrag sich bei den kreisfreien Städten nur auf 3,05 €/E belief. Die Berücksichtigung der Schülerbeförderung würde sich also durchaus spürbar auf das Gewicht der einzelnen Teilmassen auswirken.

Die Landesregierung begründet diese Nichtberücksichtigung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 18/1402) damit, dass die Schülerbeförderung im Wesentlichen eine Kreisaufgabe sei und Kreisaufgaben per Definition keine übergemeindlichen Aufgaben seien. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen:

Der Gutachter stellt fest, dass es keine abschließende Liste der übergemeindlichen Aufgaben gibt (NIW-Gutachten Seite 33), entwickelt daher eigene Kriterien zur Identifizierung solcher Aufgaben und erstellt anhand dieser Kriterien einen Katalog der im Gutachten berücksichtigten finanzausgleichsrelevanten übergemeindlichen Aufgaben.

In der weiteren Erläuterung seiner Vorgehensweise führt der Gutachter auf Seite 37 aus:

Die kreisfreien Städte können bei dieser Untersuchung als Gruppe behandelt werden, da sie in Schleswig-Holstein mit den Oberzentren deckungsgleich sind. Der Vergleich zwischen kreisfreien Städten = Oberzentren) und Kreisen ist damit begründet, dass **ein Kreis, der eine übergemeindliche Aufgabe wahrnimmt**, bereits seinen gesamten Verflechtungsbereich umfasst – die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises entsprechen den Einwohnern des „Verflechtungsbereichs“ des Kreises.

(Hervorhebung von mir)

Folgerichtig enthält der vom Gutachter erstellte Katalog übergemeindlicher Aufgaben auch diverse Kreisaufgaben. Bei den für die Oberzentren errechneten Zuschussbedarfen für übergemeindliche Aufgaben entfallen sogar annähernd 40 % auf solche Kreisaufgaben (Tabelle 5-3, Seite 44 des Gutachtens).

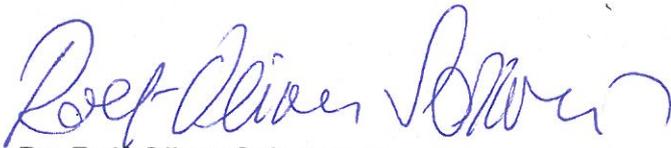
Wenn der Gutachter die übergemeindlichen Aufgaben mangels einschlägiger Regelungen anhand eigener Kriterien identifiziert, so müssen diese Kriterien auch auf alle Aufgaben angewendet werden. Die Nichtberücksichtigung einer einzelnen Aufgabe mit Hinweis auf eine im konkreten Fall vorhandene gesetzliche Zuständigkeitsregelung ist angesichts dieser Gutachtensystematik willkürlich.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Schülerbeförderung nach den vom Gutachter angesetzten Kriterien zum Katalog der übergemeindlichen Aufgaben gehört. Es wäre aus meiner Sicht auch nicht zu erklären, warum die Beschaffung eines Schulbuches für einen Schüler eine übergemeindliche Aufgabe sein soll, die Kosten für den Schulbus desselben Schülers aber nicht.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die vorstehend beschriebenen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat